

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg in der Sitzung vom 12. Dezember 2022:

Richtlinien

für die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 4 und 4 a StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung für das zeitlich uneingeschränkte Parken in der Kurzparkzone der Herzogenburger Innenstadt.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 17.09.2012,

Zl.: StVO-37/2012 wurde in nachfolgenden Straßen der Herzogenburger Innenstadt eine Kurzparkzone verordnet:

Kremser Straße vom Kreisverkehr Nord bis zum Rathausplatz, gesamter Rathausplatz, Wiener Straße von der Kreuzung mit der Dr. Karl Renner Gasse bis zum Rathausplatz, St. Pöltner Straße vom Rathausplatz bis zur Kreuzung mit der Fischergasse, Kirchengasse, Stiftsgasse, Kirchenplatz, Kaisergasse, Herrengasse, Brandstätte, Gregor Nast-Gasse.

Um Nachteile für bestimmte Personengruppen zu vermeiden, soll aufgrund der nachstehend angeführten Richtlinien die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden.

1. Berechtigte zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen:

1.1. Bewohner der Innenstadt:

Bewohner innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Haushalt darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden (Bei der Antragstellung sind alle im Haushalt wohnenden Personen anzuführen).
- Der Antragsteller muss KFZ-Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines KFZ sein, oder er nutzt ein Dienstfahrzeug, das ihm vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung überlassen wurde.
- Es darf an der Wohnadresse oder in deren nächster Umgebung kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Meldezettel, bzw. Auszug aus dem ZMR (Zentrales Melderegister) aus dem auch hervorgeht, dass es sich um den Hauptwohnsitz handelt.
- KFZ-Zulassungsschein (die darin eingetragene Adresse muss mit dem Hauptwohnsitz übereinstimmen).
- Bei Firmen-KFZ: Bestätigung des Arbeitgebers über die Möglichkeit der Privatnutzung des KFZ
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Wohnadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

1.2. Betriebe der Innenstadt:

Betriebe innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Betriebsstandort des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Betrieb darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- Der Betrieb muss KFZ-Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines KFZ sein.
- Dienstnehmer eines, in der Innenstadt angesiedelten Betriebes, die ihr privates KFZ auch für dienstliche Zwecke nutzen (hier gilt ebenfalls, dass pro Betrieb lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Falls der Betrieb selbst für ein Firmen-KFZ eine Ausnahmegenehmigung besitzt, kann keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung für einen Dienstnehmer erteilt werden).
- Es darf an der Betriebsadresse oder in deren nächster Umgebung kein firmeneigener Parkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Gewerbeberechtigung oder Konzessionsurkunde.
- KFZ-Zulassungsschein
- Bei Privatfahrzeugen im Einsatz als Firmenfahrzeug: Bestätigung des Arbeitgebers über die betriebliche Nutzung des Privat-KFZ.
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privat-/Firmenparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Betriebsadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

2. Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Ausnahmegenehmigungen können nur mittels Bescheid erteilt werden und gelten auf die Dauer von 2 Jahren. Der Bescheid hat das polizeiliche Kennzeichen des KFZ und die Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung zu enthalten und weiters ist der Bereich, in dem die Ausnahmebewilligung gilt, anzuführen.

Pro Liegenschaft können nur maximal drei Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Am gesamten Rathausplatz sowie bei den 4 Parkplätzen vor der Liegenschaft Herrengasse 9 (Apotheke) gilt die Ausnahmebewilligung nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist die Verwaltungsabgabe gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2012 sowie allenfalls eine Gebühr nach dem NÖ. Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten.

Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung ist mittels Antragsformular unter Anschluss aller erforderlichen Beilagen neuerlich um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

3. Ersichtlichmachung der Ausnahmebewilligung:

Mit dem Bescheid über die erteilte Ausnahmebewilligung erhält jeder Bewilligungsinhaber eine „**Park-Berechtigungskarte**“ die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- Polizeiliches Kennzeichen des KFZ, für das die Ausnahmebewilligung gilt
- Zulassungsbesitzer, bzw. Name des Bewilligungsinhabers
- Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides
- Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung
- Geltungsbereich der Ausnahmebewilligung

Die „**Park-Berechtigungskarte**“ ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022